



Auszug zu Gemeinnützigkeit und Spendenrecht

Gemeinnützigkeit

Ob eine Ortsgruppe im Einzelfall steuerbefreit ist, ergibt sich nicht aus der Abgabenordnung, sondern aus den Einzelsteuergesetzen, z. B. dem Körperschaftssteuer-, Gewerbesteuer-, Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz. Diese Einzelsteuergesetze knüpfen aber daran an, dass eine Körperschaft als steuerbegünstigt anerkannt ist. Dies ist in den §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung geregelt. Im neuen AO-Anwendungserlass (AEAO) vom 31.01.2014 wurden hierzu ergänzende Bestimmungen getroffen.

Allerdings setzt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit voraus, dass zahlreiche steuerliche Sonderregelungen zu beachten sind. Man kann beim Gemeinnützigkeitsrecht auch von einem Sonderrecht sprechen.

Vorteile der Gemeinnützigkeit:

- 1: Steuerbefreiung der Körperschaft bei der KSt, der GewSt, der USt und der GrSt
- 2: Begünstigung ehrenamtlicher Tätigkeiten
 - Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG in Höhe von € 2.400
 - Pauschaler Aufwandsersatz nach § 3 Nr. 26a EStG in Höhe von € 720
- 3: Begünstigungen von Zuwendungen an die Körperschaft
 - Spendenabzug nach § 10b EStG (einschließlich Aufwandsspenden)
 - Buchwertprivileg für Sachspenden aus dem BV (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 5 EStG)
 - Steuerbefreiungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Es werden verschiedene Tätigkeitsbereiche unterschieden:

Ideeller Bereich

Im Mittelpunkt der Vereinstätigkeit steht in der Regel die satzungsmäßige ideelle Aufgabenstellung
Beispiel: Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
Einnahmen aus dem ideellen Bereich sind:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Zuschüsse der öffentlichen Hand

Da der Verein von Idealen allein nicht leben kann, ist er zur Verwirklichung seiner Ziele im Allgemeinen auf weitere finanzielle Mittel angewiesen.

Weitere finanzielle Mittel bekommt der Verein aus der

Vermögensverwaltung

z.B. Geldanlage und langfristige Vermietung von Vereinsvermögen.

Die Einnahmen aus Vermögensverwaltung setzen jedoch voraus, dass der Verein bereits Vermögen gebildet hat. Insofern könnte man die Einnahmen aus Vermögensverwaltung als „sekundäre Einnahmen“ bezeichnen.

Außer dem ideellen Kernbereich und der Vermögensverwaltung werden auch Einnahmen aus dem wirtschaftlichem Geschäftsbereich erzielt.



Auszug zu Gemeinnützigkeit und Spendenrecht

Wirtschaftlicher Geschäftsbereich

dazu zählen z. B.

- Veranstaltungen kultureller, sportlicher oder geselliger Art gegen Eintrittsgeld
- Abhaltung von Jahresfesten, Weihnachtsfeiern, Meisterschaftsfeiern, Sportfesten u. ä.
- Unterhaltung von selbstbewirtschafteten Vereinsgaststätten
- Inseratengeschäfte in der Vereinszeitschrift

Beim wirtschaftlichen Geschäftsbereich wird nochmals unterschieden:

steuerbegünstigter Zweckbetrieb

Ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb ist gegeben, solange ein solcher Betrieb der notwendigen Verwirklichung der steuerbegünstigten Satzungszwecke des Vereins notwendig ist und der Betrieb nicht in Wettbewerb tritt mit vergleichbaren steuerpflichtigen Betrieben.

(steuerpflichtiger) wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit

- Der Verein muss gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.
- Die steuerbegünstigten Zwecke müssen in einer Satzung klar und eindeutig verankert sein. Das Steuergesetz schreibt verbindlich vor, dass die Satzung eines gemeinnützigen Vereins die Regelungen enthalten muss, die sich aus der in der Abgabenordnung als Anlage wiedergegebenen Mustersatzung ergeben. Nach einem Beschluss auf Bundesebene müssen die Formulierungen der Mustersatzung wortgleich übernommen werden. Lediglich der Aufbau und die Reihenfolge müssen nicht zwingend mit der Mustersatzung übereinstimmen.
- Die tatsächliche Geschäftsführung muss nach § 63 Abs. 1 AO den Satzungsbestimmungen entsprechen.
- Gem. § 60a AO wird die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen gesondert festgestellt. Die Regelung schafft ein neues Verfahren zur Überprüfung der Frage, ob die Satzung eines Vereins den Anforderungen der Abgabenordnung genügt. Die Feststellung schafft Rechtssicherheit für den steuerbegünstigten Verein.

Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit erfolgt

1. auf Antrag des Vereins oder
2. von Amtswegen bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer, wenn bisher noch keine Feststellung erfolgt ist.



Auszug zu Gemeinnützigkeit und Spendenrecht

Spendenrecht

Wann handelt es sich um eine Spende? Folgende Fragestellungen sind zu prüfen:

- Handelt es sich um eine Leistung ohne Gegenleistung?
- Für welche Bereiche dürfen Zuwendungsbestätigungen verwendet bzw. ausgestellt werden?
- Für welche Zuwendungen dürfen Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden (Geld, Sachen)?
- Welche Form muss die Zuwendungsbestätigung haben?

Verwendung von Spenden

Spenden und Mitgliedsbeiträge müssen für steuerbegünstigte satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Zweckgerechte Verwendung:

- Im ideellen Bereich (gemäß Satzungszielen z. B. Naturschutz)
- Im Zweckbetriebsbereich (z. B. für Volkstanzveranstaltungen)
- Im Vermögensbereich → Vermögenszuführung in den Vermögensstock

Zweckwidrige Verwendung

- Im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z. B. für Kosten/Verluste selbstbewirtschaftete Vereinsgaststätte oder für Vereinsfeste)
- Im Vermögensverwaltungsbereich (z. B. Ausgleich von Verlusten aus der verpachteten Vereinsgaststätte)

Mitgliedsbeiträge

Beim Schwäbischen Albverein sind Mitgliedsbeiträge **nicht** abziehbar und dürfen **nicht** mehr wir früher im Rahmen der Zuwendungsbestätigung bescheinigt werden, da dies u. a. bei dem gemeinnützigen Zweck „Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde“ nicht möglich ist (§ 10b Abs. 1 Satz 3 EStG).

Muster für „Spendenbescheinigungen“ (Zuwendungsbescheinigungen)

Die aktuellen „Spendenbescheinigungen“, entsprechend des aktuellen BMF-Schreiben, sind auf der Internetseite des Schwäbischen Albvereins (www.albverein.net) unter Service/Intern im „Bereich Ortsgruppen und Gaue“ unter der Überschrift „Spendenbescheinigungen“ veröffentlicht und können dort heruntergeladen werden.



Auszug zu Gemeinnützigkeit und Spendenrecht

Wesentliche Inhalte des BMF-Schreibens verkürzt aufgeführt:

- Beigefügte Muster sind verbindliche Muster.
- Die für den Zuwendungsempfänger zutreffenden Angaben müssen übernommen werden.
- Die Hinweise hinsichtlich der Haftung sowie der steuerlichen Anerkennung müssen übernommen werden.
- Die Wortwahl und die Reihenfolge der vorgegebenen Textpassagen sind beizubehalten. Umformulierungen sind unzulässig.
- Danksagungen und Werbung sind nur auf der Rückseite möglich.
- Eine DinA4-Seite darf nicht überschritten werden.
- Der zugewendete Betrag muss sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben benannt werden.
- Die Zeile bezüglich des Verzichts auf Aufwendungen muss immer übernommen und entsprechend angekreuzt werden. Dies gilt auch für Sammelbestätigungen.
- Erfolgt der Nachweis in Form einer Sammelbestätigung, muss der bescheinigte Gesamtbetrag auf der zugehörigen Anlage in sämtliche Einzelzuwendungen aufzuschlüsseln.
- Ein Doppel der Zuwendungsbestätigung muss aufbewahrt werden.
- Ist dem Verein (der Ortsgruppe) bisher weder ein Feststellungsbescheid noch eine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt worden und sieht der Feststellungsbescheid nach § 60a AO die Steuerbefreiung erst für den nachfolgenden Veranlagungszeitraum vor (§ 60 Abs. 2 AO), sind Zuwendungen erst ab diesem Zeitraum nach § 10b EStG abziehbar. Vor diesem Zeitpunkt ausgestellte Zuwendungsbestätigungen sind unrichtig. Daher kann die Haftung des Ausstellers zum Tragen kommen.

- Optische Hervorhebungen von Textpassagen sind möglich.
- Verwendung eines Briefpapiers mit Logo, Emblem oder Wasserzeichen ist zulässig.
- Es dürfen alle steuerbegünstigten Zwecke aufgeführt werden.

- Bei **Sachspenden** sind die zutreffenden Sätze in der „Spendenbescheinigung“ anzukreuzen. Genaue Angaben über den zugewendeten Gegenstand sind in der „Spendenbescheinigung“ aufzunehmen.
Sachspenden aus dem Betriebsvermögen
 - Zuwendungshöhe entspricht dem Entnahmewert (Buchwert oder Teilwert) inkl. Umsatzsteuer.
 - Der Zuwendungsempfänger braucht keine weiteren Unterlagen aufzubewahren.
 - Der auf der Zuwendungsbestätigung ausgewiesene Betrag darf den Entnahmewert nicht überschreiten.Sachspende aus dem Privatvermögen
 - Bewertung mit dem gemeinen Wert, sofern bei der Veräußerung kein Besteuerungstatbestand erfüllt wäre (z. B. Immobilie weniger als 10 Jahre im Eigentum des Spenders, Aktien, Wertpapiere usw.)
 - Ansonsten sind die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Wert der Zuwendung auszuweisen.
 - Der Zuwendungsempfänger hat Angaben über die Wertermittlung zu machen. Dies kann ein Gutachten sein, oder auch die Anschaffungsrechnung des ursprünglichen Kaufpreises abzgl. einer Abschreibung.
 - Die entsprechenden Unterlagen müssen aufbewahrt werden (z. B. Gutachten, Rechnung usw.)



Ortsgruppe []

**Bestätigung
über eine
Geldzuwendung**

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes
an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten
Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Herrn/Frau/Firma

[]

hat dem Schwäbischen Albverein e.V., Ortsgruppe []

Betrag der Zuwendung -in Ziffern-	-in Buchstaben-	Tag der Zuwendung
€ []	[]	[]

zugewendet.

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Wir sind wegen Förderung [] als gemeinnützig Anerkannt, nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes [] StNr. [], vom [] für den letzten Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach dem §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt [], StNr. [], mit dem Bescheid vom [] nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung [].

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach §10b Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung [] verwendet wird.

[], den []

Schwäbischer Albverein e.V.

.....
Unterschrift

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach §60a Abs.1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO)



Ortsgruppe []

B e s t ä t i g u n g
über eine
Sachzuwendung

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes
an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten
Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Herrn/Frau/Firma

[]

hat dem Schwäbischen Albverein e.V., Ortsgruppe []

Wert der Zuwendung -in Ziffern-	-in Buchstaben-	Tag der Zuwendung
€ []	[]	[]

zugewendet.

Bezeichnung der Sachzuwendung: []

Alter

Zustand: []

Kaufpreis: []

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen.
- Die Zuwendung wurde nach dem Wert der Entnahme (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt, bewertet.
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.
- Wir sind wegen Förderung [] nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuer-bescheid des Finanzamtes [], StNr. [] vom [] für den letzten Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach dem §§ 51,59,60 und 61 AO wurde vom Finanzamt [], StNr. [] mit dem Bescheid vom [] nach §60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung [].
- Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung [] verwendet wird.

[] den []

Schwäbischer Albverein e.V.

.....
Unterschrift

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach §60a Abs.1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO)



Auszug zu Gemeinnützigkeit und Spendenrecht

Besonderheiten Aufwandsspenden

Aufwendungen einschließlich Aufwendungsersatzansprüche (z.B. Reisekosten, Porto-, Telefonkosten) sowie Vergütungen (z.B. Ehrenamtszuschale) können unter folgenden Voraussetzungen als Aufwandsspenden abgezogen werden:

- Der Zuwendende muss gegenüber dem Verein einen Rechtsanspruch auf Aufwendungsersatz haben, so dass er die Auszahlung der entsprechenden Beträge tatsächlich verlangen kann. Dieser Anspruch muss durch
 - Vertrag (grundsätzlich durch schriftliche Vereinbarung) oder
 - Satzung oder
 - einen rechtsgültigen Vorstandbeschluss, wenn der Vorstand dazu durch Regelung in der Satzung ermächtigt wurde, oder
 - eine Vereinsordnung (z.B. Reisekostenordnung), die auf einer Satzungsermächtigung beruht,eingeräumt worden sein, und zwar bevor die zum Aufwand führende Tätigkeit begonnen worden ist.
- Der Zuwendende muss auf diesen Anspruch zeitnah (spätestens 3 Monate nach Anspruch) nachträglich verzichten. Wer von vornherein auf Aufwendungen verzichtet, erbringt keine steuerliche abziehbare Zuwendung. Dieser nachträgliche Verzicht sollte durch ausdrückliche schriftliche Erklärung des Spenders dokumentiert werden und hat bei regelmäßiger Tätigkeit alle drei Monate zu erfolgen. (Verein trägt das Risiko der Auszahlung).
- Ersatzansprüche müssen ernsthaft eingeräumt sein. Wesentliches Indiz hierfür ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins, d.h. dieser muss in der Lage sein, den vereinbarten Kostenerstattungsanspruch zu erfüllen.
- Der Abzug einer Spende setzt voraus, dass die Ausgabe beim Spender zu einer endgültigen wirtschaftlichen Belastung führt.
- Der Aufwendungsersatzanspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts stehen. Der Verein muss also das finanzielle Risiko einer möglichen Auszahlung des Anspruchs tragen. Z.B. eine vertragliche Formulierung, wonach die Vorstände eine Vergütung von € 720 erhalten und diesen Betrag dem Verein wieder als Spende zur Verfügung stellen müssen, wäre spendenschädlich.

In diesem Zusammenhang ist Folgendes zu beachten:

- Bei dem nachträglichen Verzicht auf den Ersatz von Aufwendungen handelt es sich um eine Geldspende. Ein Geldfluss ist in solchen Fällen nicht erforderlich. Anzugeben ist, dass es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt.
- Für die Höhe der Zuwendung ist der vereinbarte Ersatzanspruch maßgebend; ein unangemessen hoher Ersatzanspruch kann jedoch zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen.
- Die Aufwendungen auf welche verzichtet wird, dürfen nicht, auch nicht zum Teil, im eigenen Interesse des Zuwendenden ausgeführt bzw. getätigt werden.
- Der Verein muss die zutreffende Höhe des Ersatzanspruchs, über den er eine Zuwendungsbestätigung erteilt hat, in seinen Unterlagen festhalten. D.h. aus den Unterlagen muss hervorgehen, was der Spender für den Verein getan hat und welche Kosten ihm hierfür entstanden sind. Z.B. bei Reisen mit dem eigenen Pkw sind die jeweiligen Fahrten mit Datum, Ziel, Entfernung und Zweck anzugeben.



Auszug zu Gemeinnützigkeit und Spendenrecht

Sachspenden

Als Sachspenden kommen sämtliche Wirtschaftsgüter in Betracht. Vom Spender muss der steuerbegünstigten Körperschaft das Eigentum an dem Wirtschaftsgut verschafft werden. Voraussetzung für den Spendenabzug im Falle einer Sachspende:

- Zuwendungen wird unmittelbar für steuerbegünstigte satzungsmäßige Zwecke verwendet (ALSO: ideellen Bereich (z.B. Einrichtung Biotop) oder im Zweckbetriebsbereich (z.B. kulturelle Auftritte))

Tombola

Bei Sachspenden für eine Tombola gilt nach Auffassung der Finanzverwaltung folgendes:

- Sachspenden für eine Tombola werden als Verwendung für die steuerbegünstigten Zwecke anerkannt. Eine Tombola wird zum steuerbegünstigten Zweckbetrieb gezählt.
- Dies bedeutet, dass für Tombola-Sachspenden Zuwendungsbestätigungen erteilt werden können und beim Spender ein Sonderausgabenabzug in Betracht kommt, obwohl die Tombola als solche keinen eigenen gemeinnützigen Zweck erfüllt.

Wichtig dabei ist:

- Der Reinertrag muss für den steuerbegünstigten Bereich verwendet werden!

Haftung

Ausstellerhaftung (unrichtige Bestätigung)

Hierunter fällt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt. Haftender ist der Verein. Die Ausstellerhaftung kommt z. B. dann zur Anwendung, wenn ein nicht gemeinnütziger Verein Zuwendungsbestätigungen ausstellt. Dasselbe gilt bei einem gemeinnützigen Verein, wenn in der Zuwendungsbestätigung vorsätzlich oder grob fahrlässig der Höhe nach ein unzutreffender Wert der Zuwendung ausgewiesen wird, z.B. bei Sachspenden oder die Zuwendung für den wirtschaftlichen Bereich bzw. die Vermögensverwaltung.

Veranlasserhaftung (Fehlverwendung)

Hierunter fällt, wer veranlasst, dass die Zuwendung zu einem nicht steuerbegünstigten Zweck verwendet wird. Ebenso fällt darunter, wer veranlasst, dass eine zweckbestimmte Zuwendung zweckentfremdet verwendet wird.

Haftungsschuldner

Zunächst ist der Zuwendungsempfänger (z.B. ein Verein) zur Haftung heranzuziehen. Die für den Verein handelnden natürlichen Personen (z.B. der Vereinsvorstand) sind nur noch in Anspruch zu nehmen, wenn der Verein nicht zahlt und Vollstreckungsmaßnahmen gegen ihn nicht erfolgreich sind.

Haftungshöhe

- für die KSt sowie ESt: 30 % der Zuwendung
- für die GewSt: 15 % der Zuwendung
(sofern Spenden aus einem Gewerbebetrieb geleistet wurden)

Grundsatz

Vor einer Haftungsanspruchnahme ist in beiden Fällen zu prüfen, ob der Spender überhaupt gutgläubig ist. Sofern ein Spender als bösgläubig einzustufen ist, kann die Zuwendung bei ihm nicht abgezogen werden. In diesem Fall kommt keine Haftung zur Anwendung (z.B. der Spender macht wissentlich falsche Angaben über den Wert einer Sachspende).



Auszug zu Gemeinnützigkeit und Spendenrecht

Rückabwicklung einer zweckgebundenen Spende bei "Zweckausfall"

Was ist zu tun, sofern eine „zweckbestimmte Zuwendung“ nicht für den entsprechenden Zweck verwendet werden kann.

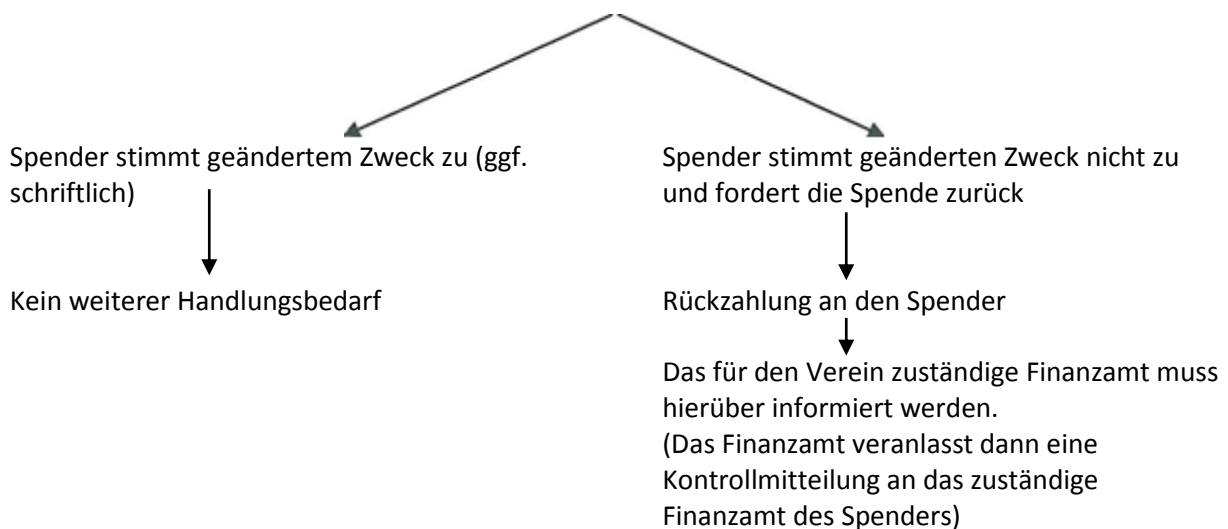
Beispiel: Es gab eine Vielzahl von Spenden, deren Zuwendungen für den Bau eines Vereinsheimes zweckbestimmt waren. Nach 10 Jahren stellt sich heraus, dass der Bau doch nicht genehmigt wurde und die Mittel insgesamt nicht ausgereicht hätten.

Folge: Die damaligen Spenden können nicht zweckbestimmt eingesetzt werden und dürfen insofern auch nicht für andere gemeinnützige Zwecke des Vereins verwendet werden

Risiko: Veranlasserhaftung

Was ist zu tun?

Kontakt mit dem Spender aufnehmen bezüglich „Zweckänderung“ der ursprünglichen Zuwendung.



Anmerkung: Die konsequente Umsetzung dieser Vorschrift hängt wohl auch von der Spendenhöhe ab (z.B. Spende über € 10,00). Im Zweifel sollte mit dem Finanzamt Kontakt aufgenommen werden.